

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Per E-Mail

An alle MACCs-Teilnehmer mit Sicherheitenkonto bei der Deutschen Bundesbank

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom M 302

Telefon, Name

Datum 27. Juni 2022

Wichtige Informationen für die Nutzung von Kreditforderungen in der Anwendung MACCs aufgrund der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 8. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben nochmals auf wesentliche Anpassungen bei der Nutzung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in MACCs aufmerksam machen, die im Rahmen der Änderungen der AGB/BBk am 8. Juli 2022 wirksam werden.¹

1. Nutzung von Kreditforderungen im Rahmen längerfristiger TARGET2-Störungen

Im Falle einer längerfristigen TARGET2-Störung kann die Deutsche Bundesbank an ihre Geschäftspartner zinslose Kredite im Rahmen der Notfallabwicklung (ECONS-Kredite) gewähren, die durch ausschließlich für diesen Zweck hinterlegte Sicherheiten (ECONS-Sicherheiten) gedeckt sein müssen. Neben marktfähigen Sicherheiten sind ab dem 8. Juli 2022 auch nicht marktfähige Sicherheiten dafür nutzbar. Details zu dieser Regelung finden Sie in den ab 8. Juli 2022 geltenden AGB/BBk Abschnitt V Nr. 25.

¹ Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 08.07.2022

Für die Nutzung von Kreditforderungen als ECONS-Sicherheiten sind folgende Punkte zu beachten:

- Voraussetzung für die Nutzung ist das Vorhandensein bzw. die vorherige Einrichtung eines spezifischen Zusatz-Sicherheitenkontos (siehe auch Kapitel 2.2.2 der Schnittstellenbeschreibung CAP)².
- Vor der Nutzung ist die Abgabe einer spezifischen Abtretungserklärung für diesen speziellen Sicherungszweck gegenüber der Deutschen Bundesbank notwendig. Der erforderliche Vordruck steht Ihnen rechtzeitig im Bereich "Vordrucke" auf der MACCs-Homepage der Deutschen Bundesbank zur Verfügung.
 Vordrucke | Deutsche Bundesbank
- Die Verwahrung dieser Sicherheiten erfolgt in einem separaten T2-Contingency-Pool (Pool-ID 201) in MACCs. Für jeden MACCs-Teilnehmer besteht grundsätzlich die Möglichkeit diesen MACCs-Pool zu nutzen.
- Geeignet für die Abtretung für diesen besonderen Sicherungszweck sind alle notenbankfähigen Kreditforderungen, die auch für geldpolitische Geschäfte zulässig sind.
- Kreditforderungen, die in den T2-Contingency-Pool eingeliefert werden, unterliegen ebenfalls den Prüfungspflichten gem. AGB/BBk Abschnitt V Nr. 11 (1).

2. Änderung der Bewertungsabschläge für geldpolitische Sicherheiten ab 8. Juli 2022

Mit unserem Schreiben vom 28. März 2022 haben wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass sich mit Wirkung vom 8. Juli 2022 die Bewertungsabschläge für Sicherheiten wieder um einen Faktor von 10 % erhöhen (gerechnet auf die bis April 2020 anwendbaren Prozentsätze). Damit verringert sich in der Regel der Beleihungswert, der von Ihnen in MACCs abgetretenen Kreditforderungen um den entsprechenden Prozentsatz. Wir bitten Sie, dies zur Vermeidung von Unterdeckungen bei der Disposition Ihres Sicherheitenbestandes zu berücksichtigen.

² Schnittstellenbeschreibung für den Zugang zum Sicherheitenmanagement-System der Deutschen Bundesbank

Die ab dem 8. Juli 2022 geltenden Bewertungsabschläge für die Nutzung von Kreditforderungen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

<u>Bonität</u>	Restlaufzeit	Festverzinslich	Variabel verzinslich	Restlaufzeit	Festverzinslich	Variabel verzinslich
AAA	0-1 Jahr	7,2 %	7,2 %	5-7 Jahre	16,7 %	10,8 %
bis	1-3 Jahre	10,8 %	7,2 %	7-10 Jahre	21,6 %	14,4 %
A-	3-5 Jahre	14,4 %	7,2 %	> 10 Jahre	31,5 %	16,7 %
<u>Bonität</u>	Restlaufzeit	<u>Festverzinslich</u>	Variabel	Restlaufzeit	Festverzinslich	Variabel
DDD.	0.4 laha	42.5.0/	verzinslich	5.7 Johns	20.7.0/	verzinslich
BBB+	0-1 Jahr	13,5 %	13,5 %	5-7 Jahre	38,7 %	25,2 %
bis	1-3 Jahre	25,2 %	13,5 %	7-10 Jahre	40,5 %	32,9 %
BBB-	3-5 Jahre	32,9 %	13,5 %	> 10 Jahre	43,2 %	38,7 %

Die geänderten Bewertungsabschläge finden Sie wie gewohnt in den AGB/BBk Abschnitt V Nr. 4 Absatz 7.

3. Klarstellung: Nutzung von festverzinslichen Kreditforderungen mit zusätzlicher Marge zulässig für MACCs

In unserem Schreiben vom 23. März 2020 haben wir Sie letztmalig über die zulässigen Bestimmungen für die Verzinsung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten informiert. Dort verwiesen wir auf die laufende Diskussion im Eurosystem über die Zulässigkeit festverzinslicher Forderungen, bei denen der Zinssatz über eine variable Marge an eine Finanzkennzahl oder einen Nachhaltigkeitsfaktor gekoppelt ist.

Nach Abschluss dieser Diskussionen wird nun in den AGB/BBk Abschnitt V Nr. 10 Absatz 2 klargestellt, dass der Margenanteil an der Verzinsung auch bei einer festverzinslichen Forderung veränderlich sein darf. Festverzinsliche Kreditforderungen, deren vertragliche Regelungen einen veränderlichen Margenanteil aufweisen, sind somit zulässig und können in MACCs genutzt werden. Bei der Einreichung einer festverzinslichen Kreditforderung mit einer veränderlichen Marge ist zu beachten, dass sich durch eine veränderliche Marge die vertraglich vereinbarte feste Verzinsung nicht ändert und die Kreditforderung unbedingt mit der Verzinsungsart "fest" in MACCs einzureichen ist.

Seite 4 von 4

Für Fragen steht Ihnen der Fachsupport Kreditforderungen zur Verfügung (Telefon-Nr. +49 (0))69
2388 1470; E-Mail-Adresse maccs@bundesbank.de).	

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank